



Hassel.Westerholt.Bertlich

Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds Lokale Wirtschaft Hassel.Westerholt.Bertlich

1. Hintergrund und Förderziel

Die lokalökonomische Entwicklung in den Stadtteilen innerhalb des interkommunalen Programmgebietes in Gelsenkirchen-Hassel und Herten-Westerholt/Bertlich ist in den letzten Jahren stark rückläufig. Die Situation lässt sich insbesondere in den Einzelhandelsschwerpunkten in der Polsumer Straße in Gelsenkirchen und in der Bahnhofstraße in Westerholt deutlich ablesen. Der Geschäftsbesatz hat sich stark verändert, viele inhabergeführten Geschäfte sind geschlossen, die Branchenvielfalt hat merklich abgenommen und die Leerstandssituation hat sich in Teilbereichen verfestigt. Die Versorgungsfunktion ist weiter eingeschränkt, das städtebauliche Erscheinungsbild und die immobilienwirtschaftliche Basis sind spürbar beeinträchtigt.

Im Rahmen des Interkommunalen Integrierten Stadterneuerungsprogramms richten die Städte Gelsenkirchen und Herten auf der Grundlage der Ziffer 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 einen Verfügungsfonds zur Stärkung der Lokalen Ökonomie ein. Akteure der lokalen Wirtschaft, Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Immobilien, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Vereine, Initiativen oder engagierte Einzelpersonen sollen für privates Engagement zur Stärkung und Belebung der Stadtteile im Programmgebiet unterstützt werden. Durch den Verfügungsfonds sollen private Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden, die sowohl einen Beitrag zur Profilierung und Attraktivierung der Stadtteile im lokalökonomischen Kontext als auch für eine allgemeine Stärkung und Verbesserung des Umfelds in den Stadtteilen leisten.

Die vorliegenden Richtlinien dienen als Grundlage für den Einsatz der Städtebaufördermittel aus den städtischen Haushalten der beiden Städte für den Verfügungsfonds Lokale Wirtschaft. Sie legen Grundsätze, Ziele und Fördergegenstände fest und regeln formelle Anforderungen an die Vergabe der Fördermittel.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Förderung von Projekten durch den Verfügungsfonds entspricht der Gebietskulisse des Programmgebietes und ist dem beigefügten Lageplan, (Anlage 1) der Bestandteil dieser Richtlinie ist, zu entnehmen.

3. Art und Höhe der Förderung

Der Verfügungsfonds besteht aus Mitteln der Städtebauförderung einschließlich des von den Städten Gelsenkirchen und Herten aufzubringenden Eigenanteils (öffentliche Mittel). Diese Mittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel für einzelne Maßnahmen bereitgestellt und können beantragt werden. Voraussetzung ist, dass für jedes Projekt ein finanzieller Eigenanteil in mindestens gleicher Höhe eingesetzt wird. Das Förderangebot richtet sich an Akteure der lokalen Wirtschaft, Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Immobilien, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Vereine, Initiativen oder engagierte Privatpersonen. Die Fördermittel werden als Zuschüsse im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt. Der öffentliche Zuschuss beträgt maximal 50 % der Maßnahme bedingten förderfähigen Aufwendungen.

Das interkommunale Budget für den Verfügungsfonds stellt für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 voraussichtlich öffentliche Mittel in Höhe von max. 100.000 € bereit.

4. Gegenstand der Förderung

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen sowie für nicht bauliche Projekte im Programmgebiet eingesetzt werden. Zum Ende des Förderzeitraums im Jahr 2024 müssen mindestens 50 % der über den Verfügungsfonds zur Verfügung gestellten Fördermittel für bauliche bzw. investitionsvorbereitende Projekte verausgabt worden sein.

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Entwicklung des Programmgebietes haben. Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur (Veranstaltungen und Märkte zur Frequenzsteigerung und Kundenbindung bzw. Kundenneugewinnung)
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels (Marketingaktionen, Serviceoffensiven zur Kundenbindung)
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes (Aufwertung des öffentlichen Raums, Schaffung von Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten, Verschönerungsmaßnahmen durch Blumenkübel etc.)
- Mitmachaktionen / Festivitäten (Weiterentwicklung und Ausweitung bestehender Formate)
- Maßnahmen / Aktionen / Workshops (Unterstützung und Qualifizierung der Händler/-gemeinschaften und Hauseigentümer)
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung (z.B. Broschüren, Weiterentwicklung der Internetseiten, Merchandising-Artikel)

Die Mittel des Verfügungsfonds werden interkommunal eingesetzt. Eine gleichmäßige Verteilung auf die beteiligten Städte wird angestrebt.

5. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Maßnahmen, die bereits öffentliche Fördermittel erhalten, wie z. B. Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragsteller/innen,
- Reguläre Personalkosten der Antragsteller/innen,
- Sämtliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Sie sollten im Regelfall mindestens vier Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn im Stadtteilbüro eingereicht werden. Eine vorherige Beratung der Antragsteller durch das Stadtteilbüro Hassel.Westerholt.Bertlich ist zwingend erforderlich. Einrichtungen des Bundes und des Landes oder kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

7. Antragsverfahren

Die Federführung für das Förderinstrument Verfügungsfonds haben die Wirtschaftsförderungen der Städte Gelsenkirchen und Herten.

Anträge sind in schriftlicher Form mit Projektbeschreibung, einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht im Stadtteilbüro Hassel.Westerholt.Bertlich einzureichen. Finanzielle Eigenanteile des Projektträgers müssen in dieser Übersicht entsprechend dargestellt und nachgewiesen werden. Das Stadtteilbüro berät die Antragsteller und prüft in Abstimmung mit den Städten Gelsenkirchen und Herten die grundsätzliche Förderfähigkeit der Projektanträge.

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird die Gelegenheit gegeben, den Antrag und das jeweilige Projekt persönlich dem Vergabegremium vorzustellen.

8. Bewilligung

Über die Bewilligung von Mitteln bei Projektanträgen entscheidet ein Vergabegremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen und der Zielsetzungen dieser Richtlinien.

Mittel für Kleinstanträge unter 500 € werden nachrangig behandelt und nur bewilligt, wenn noch ausreichend Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Hierfür dürfen maximal 10% der Fördersumme, also maximal 2.000 € in jedem Jahr verausgabt werden.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Weitere Einnahmen (z. B. durch die Einwerbung weiterer Sponsorengelder) nach Erhalt des Förderbescheids verringern anteilig die Höhe des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds.

Ist eine vom Vergabegremium bewilligte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds geprüft und bewilligt werden.

Jeweils eine der beiden Städte Gelsenkirchen und Herten wird entsprechend der Beschlüsse des Vergabegremiums schriftliche Förderbescheide erteilen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung der Förderung nicht begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich keine Ansprüche auf die Bewilligung eines erneuten Antrages gleichen Inhalts ableiten.

9. Das Vergabegremium

Die Städte Gelsenkirchen und Herten setzen für die Vergabe der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds das „Interkommunale Gremium Lokale Wirtschaft Hassel.Westerholt.Bertlich“ ein.

Das Interkommunale Gremium Lokale Wirtschaft Hassel.Westerholt.Bertlich hat folgende Aufgaben:

- Begleitung des laufenden Stadterneuerungsprozesses und Überprüfung der Zielsetzungen aus dem Abschlusskonzept 2019 bis 2024 im Handlungsfeld Lokale Ökonomie und der jeweiligen Zielerreichung.
- Begleitung der Entwicklung der lokalökonomischen Situation in den Stadtteilen. Entwicklung von Zielen für die Verfügungsfondsprojekte und gegebenenfalls Festlegung von Prioritäten bei den Fördergrundsätzen.
- Entscheidung über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- Übernahme einer Multiplikatoren- bzw. Botschafterfunktion für das Stadtteilprogramm im Allgemeinen und für das Instrument des Verfügungsfonds im Besonderen.

Bei der Entscheidung für die Vergabe der Mittel werden die grundsätzlichen Ziele des Stadterneuerungsprogramms und die Wirkungen der Maßnahmen im Hinblick auf die unter Punkt 4 benannten Fördergrundsätze zugrunde gelegt.

Das Vergabegremium setzt sich aus privaten Akteuren und aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wirtschaftsförderungen der Städte Gelsenkirchen und Herten, der wirtschaftsrelevanten Institutionen sowohl der kommunalen Politik und des Gebietsbeirates zusammen. Im Einzelnen sind folgende Akteure mit folgenden Stimmrechten im Gremium vertreten:

Vertreter/innen lokale Wirtschaft

- 2 Vertreter/innen „Werbe- und Interessengemeinschaft Westerholt“
- 2 Vertreter/innen Initiative „Wir in Hassel“
- 3 Vertreter/innen Haus- und Grundstückseigentümer

Vertreter/innen Städte und wirtschaftsrelevante Institutionen

- 1 Vertreter/in Wirtschaftsförderung Gelsenkirchen
- 1 Vertreter/in Wirtschaftsförderung Herten
- 1 Vertreter/in IHK Nord Westfalen

Vertreter Kommunalpolitik und Stadtteilgremium

- Bezirksbürgermeister Gelsenkirchen Nord
- Vorsitzender Bezirksausschuss Westerholt
- 2 (bürgerschaftliche/r) Vertreter/innen aus dem Gebietsbeirat

Geschäftsführung des Gremiums: Stadtteilbüro HWB

Die Vereinigungen der Gewerbetreibenden benennen ihre Vertreterinnen und Vertreter für das Gremium. In Abwesenheit einzelner stimmberechtigter Mitglieder kann das Stimmrecht auf Mitglieder des Gremiums oder andere Personen durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Unabhängig vom Stimmrecht können zusätzlich Vertreterinnen bzw. Vertreter oder weitere Interessierte ohne Stimmrecht benannt werden und an den Sitzungen teilnehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit im Gremium zu gewährleisten.

Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Empfehlungen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Das Stadtteilmanagement übernimmt die Geschäftsführung für die Sitzungen des Gremiums. Das Gremium tagt zwei bis drei Mal jährlich.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Bei Aufträgen über 500 € ist dies zu belegen. Dies kann z. B. durch das Einholen von mindestens drei Angeboten dokumentiert werden. Alle Aufträge an Dritte sollen schriftlich erfolgen, auch bei Honorarleistungen für selbständige Tätigkeiten.

11. Auszahlung und Abrechnung

Nach Abschluss des Projektes und vor Auszahlung der Mittel ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht auf Grundlage der Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise vom Antragsteller zu aktualisieren. Die Abrechnung muss innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes vorgenommen werden. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein kurzer Bericht über die Maßnahme mit mindestens drei Fotos
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 500 € (netto)
- Nachweis über den privaten Finanzierungsanteil, z.B. an Hand von Zahlungsnachweisen, Kontoauszügen o.ä.

Diese Unterlagen sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes beim Stadtteilbüro Hassel.Westerholt.Bertlich einzureichen.

Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Zuschussbetrages ist ausgeschlossen. Der ausgezahlte Zuschuss richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Zuviel gezahlte Zuschussbeträge sind zurückzuerstatten.

12. Behandlung von Verstößen, Widerruf und Rückforderung der Zuwendung

Der Zuwendungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder einer Missachtung von Auflagen im Zuwendungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Die zweckfremde Verwendung der bewilligten Zuschussmittel und die ungenehmigte Abänderung der der Bewilligung zugrunde gelegten Maßnahme(n) ziehen einen Widerruf des Zuwendungsbescheides nach sich.

Bereits ausgezahlte Zuschussmittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Räte der Städte Gelsenkirchen am 13.02.2020 und Herten am 19.02.2020 in Kraft.

14. Ende der Gültigkeit

Die Förderung nach diesen Richtlinien endet mit dem Ende des Förderprogramms Soziale Stadt IIHK Hassel, Westerholt und Bertlich zum Jahresende 2024. Anträge werden bis zum 30.05.2024 angenommen, sofern Fördermittel in den Haushalten der beiden Städte bereitstehen. Diese Richtlinien treten am 31.12.2024 außer Kraft.

Anlage: Abgrenzung Programmgebiet